

## MINISTERIE VAN BINNENLANDSE ZAKEN

[C - 99/00900]

**12 JANUARI 1999. — Omzendbrief POL 1999/1. — Stakingsrecht  
Minimum uit te voeren opdrachten. — Duitse vertaling**

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de omzendbrief POL 1999/1 van de Minister van Binnenlandse Zaken van 12 januari 1999. — Stakingsrecht. — Minimum uit te voeren opdrachten (*Belgisch Staatsblad* van 20 januari 1999), opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling van het Adjunct-arrondissements-commissariaat in Malmedy.

## MINISTÈRE DE L'INTÉRIEUR

[C - 99/00900]

**12 JANVIER 1999. — Circulaire POL 1999/1. — Droit de grève  
Missions minimales à accomplir. — Traduction allemande**

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de la circulaire POL 1999/1 du Ministre de l'Intérieur du 12 janvier 1999. — Droit de grève. — Missions minimales à accomplir (*Moniteur belge* du 20 janvier 1999), établie par le Service central de traduction allemande du Commissariat d'Arrondissement adjoint à Malmedy.

## MINISTERIUM DES INNERN

[C - 99/00900]

**12. JANUAR 1999 — Rundschreiben POL 1999/1 — Streikrecht  
Minimum auszuführender Aufträge — Deutsche Übersetzung**

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Rundschreibens POL 1999/1 des Ministers des Innern vom 12. Januar 1999 - Streikrecht - Minimum auszuführender Aufträge, erstellt von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen des Beigeordneten Bezirkskommissariats in Malmedy.

## MINISTERIUM DES INNERN

**12. JANUAR 1999 — Rundschreiben POL 1999/1 — Streikrecht  
Minimum auszuführender Aufträge**

An die Frau Provinzgouverneurin und die Herren Provinzgouverneure

Zur Information:

An die Frauen und Herren Bezirkskommissare

An die Frauen und Herren Bürgermeister und Schöffen

An die Frauen und Herren Gemeinderatsmitglieder,

An den Wallonischen Minister der Inneren Angelegenheiten und des Öffentlichen Dienstes,

An den Herrn Minister-Präsidenten der Region Brüssel-Hauptstadt

Sehr geehrte Frau Gouverneurin,

Sehr geehrter Herr Gouverneur,

wie Sie wissen, ist das Gesetz vom 7. Dezember 1998 zur Organisation eines integrierten, auf zwei Ebenen strukturierten Polizeidienstes (GIP) vor kurzem im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht worden.

Artikel 126 regelt die Ausübung des Streikrechts. Gemäß Artikel 260 tritt dieser Artikel am Tag der Veröffentlichung dieses Gesetzes im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft. Bis zur Schaffung der föderalen Polizei und der lokalen Polizeikorps findet Artikel 126, ebenfalls gemäß Artikel 260, Anwendung auf die Mitglieder der Gemeindepolizei sowie auf die Hilfsbediensteten der Gemeindepolizei.

Während dieser Übergangszeit wird die durch Artikel 126 § 2 erteilte Befugnis vom Bürgermeister gegenüber den Mitgliedern der Gemeindepolizei und den Hilfsbediensteten der Gemeindepolizei ausgeübt. Bei der in Artikel 126 § 2 erwähnten Befugnis handelt es sich um die Befugnis, den vorerwähnten Personalkategorien, die vom Streikrecht Gebrauch machen oder Gebrauch machen möchten, zu befehlen, ihre Arbeit für den von ihm bestimmten Zeitraum und die von ihm bestimmten Aufträge, für die ihr Einsatz notwendig ist, fortzusetzen oder wiederaufzunehmen. Der Bürgermeister, der diesen Befehl erteilen möchte, ist verpflichtet, den repräsentativen Gewerkschaftsorganisationen des Personals der Polizeidienste und gegebenenfalls der zugelassenen Gewerkschaftsorganisation, die die Streikankündigung eingereicht hat, vorher die Aufträge mitzuteilen, für die er den Befehl für notwendig hält.

Gemäß Artikel 133, der ebenfalls bei Veröffentlichung des Gesetzes in Kraft tritt, findet Artikel 126 §§ 1 und 2 Anwendung auf die Mitglieder des Verwaltungs- und Logistikkaders, so daß auch diese Personalkategorie im Falle eines Streiks innerhalb des Polizeikorps eingesetzt werden kann oder sie angefordert werden kann, wenn sie als einzige Kategorie innerhalb des Polizeikorps in Streik treten sollte. Die für die Ausführung notwendiger Polizeiaufträge erforderliche logistische und verwaltungsmäßige Unterstützung muß im Falle eines Streiks immer gewährleistet werden.

Unter Berücksichtigung des Voranstehenden ist es klar, daß der Gesetzgeber dem Bürgermeister eine große Verantwortung in bezug auf die ordnungsgemäße Arbeitsweise seines Polizeikorps in Zeiten von Streiks auferlegt hat. Diese Verantwortung ist um so größer, als das Gendarmeriepersonal seit Inkrafttreten von Artikel 126 des GIP ebenfalls die Möglichkeit zu streiken hat. Mit anderen Worten hat der Bürgermeister dafür zu sorgen, daß Aufträge, für die der Einsatz von Polizeipersonal während dieser Zeit erforderlich ist, von seinem Polizeipersonal effektiv ausgeführt werden können, ohne daß die Bevölkerung oder selbst der Bürgermeister dafür gegebenenfalls Mitglieder des (lokalen) Gendarmeriekorps anfordern kann.

Um den Anforderungen von Artikel 126 § 2 Absatz 2 gerecht zu werden, muß jeder Bürgermeister diese Situation vorher analysieren, so daß er jederzeit über eine Unterlage verfügt, die den betreffenden Gewerkschaftsorganisationen übermittelt werden kann.

Es scheint mir vonnöten, daß die Gemeindekorps, die innerhalb einer IPZ zusammenarbeiten, eine solche Unterlage im gemeinsamen Einvernehmen erstellen, um somit ebenfalls die Einhaltung der eingegangenen Verpflichtungen und Verbindlichkeiten wenn nötig gewährleisten zu können. Eine solche Unterlage, in der die vom Polizeidienst im Falle eines Streiks zu gewährleistenden Aufträge aufgeführt werden, könnte in die Sicherheitscharte aufgenommen werden. Es empfiehlt sich ebenfalls, den jeweiligen Anteil jedes einzelnen Korps vorher festzulegen für den Fall, daß alle Korps ein und derselben IPZ gleichzeitig streiken.

Um festzulegen, was unter «notwendige Aufträge» zu verstehen ist, verweise ich in erster Linie auf die Begründung zu dem diesbezüglichen Gesetzesartikel. Darin wird zunächst dargelegt, daß sich die Beschränkung des Streikrechts durch die «erforderliche weitreichende Verfügbarkeit der Polizeibeamten» begründet. Des weiteren wird festgestellt, daß die verantwortlichen Behörden verpflichtet sind, «DIE EINHALTUNG DER GESETZE SOWIE DIE AUFRECHTERHALTUNG DER ÖFFENTLICHEN ORDNUNG UND DER SICHERHEIT JEDERZEIT ZU GEWÄHRLEISTEN», was mit sich bringt, daß «sie jederzeit ausreichende Abteilungen der öffentlichen Macht, selbst unter Zwang, einsetzen können».

Bei der konkreten Festlegung der notwendigen Aufträge muß insbesondere dafür gesorgt werden, daß folgende Mindestanforderungen erfüllt werden:

- notwendige Hilfe und Beistand für Personen, die sich in Gefahr befinden oder denen Gefahr droht,
- Ergreifen erster Maßnahmen bei gefährlichen Situationen, Hindernissen auf öffentlichen Straßen, Entdeckung auf frischer Tat oder dringenden Ermittlungen als unmittelbare Folge einer Straftat,
- Spurensicherung im Fall einer Straftat,
- Erreichbarkeit des Korps oder der verweisenden Instanz rund um die Uhr.

In der diesbezüglichen Unterlage wird zumindest eine Beschreibung der notwendigen Aufträge in folgenden Bereichen angegeben:

1. Empfangsfunktion,
2. Einsatzdienst,
3. Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung,
4. Gerichtspolizei,
5. Straßenverkehr,
6. administrative Aufgaben, zu deren Erfüllung Polizeibefugnisse erforderlich sind,
7. besondere Aufträge,
8. Verpflichtungen gegenüber Dritten (zum Beispiel grenzüberschreitende Zusammenarbeit mit anderen Polizeidiensten).

Die Verpflichtungen, die die Polizeidienste in ihrer Sicherheitscharte in puncto Nothilfe eingegangen sind, müssen auf jeden Fall ohne Abstriche erfüllt werden, selbst wenn dazu Aufträge gehören, die nicht unbedingt unter die obstehende Aufzählung fallen.

Für die Erfüllung dieser Aufgaben sollte vorher ebenfalls dafür gesorgt werden, daß der für die Ausführung dieser notwendigen Aufträge erforderliche Personalbestand festgelegt wird.

Hierbei kann ein Unterschied zwischen den verschiedenen Möglichkeiten hinsichtlich des Ausmaßes eines Streiks gemacht werden:

- ausschließlich im eigenen Korps,
- in allen Korps innerhalb einer IPZ,
- in allen Gemeindegörps,
- Streik bei der Gemeindepolizei und bei der Gendarmerie.

Ferner sollte die Möglichkeit bestehen, den vorgesehenen Personalbestand aufzustocken, wenn es die Umstände erfordern (oder zu reduzieren, wenn eine größere Anzahl Bedienstete vorgesehen ist, als de facto benötigt wird). Zu diesem Zweck sollten präzise Regeln in Sachen Erreichbarkeit der betreffenden streikenden Bediensteten festgelegt werden, die entweder zu Hause oder anhand eines sicheren Rufsystems zu erreichen sein müssen.

Die Gemeinden müssen auf jeden Fall auch die Mannschaftsstärke des einzusetzenden Personals respektieren, das sie sich für die Erfüllung von Aufträgen im Bereich der Nothilfe in der Sicherheitscharte bereitzustellen verpflichtet haben.

In Extremfällen, wie bei der Auslösung eines Polizeialarms oder bei Auslösung der kommunalen oder provinziellen Notfallpläne, können sämtliche Personalbestände der Gemeindepolizei eingesetzt werden.

Es muß andererseits klar sein, daß das Streikrecht nur im Rahmen des wirklich Erforderlichen eingeschränkt werden darf, und zwar nur bei Aufgaben, die, aus welchen Gründen auch immer, nicht auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden können, ohne daß dadurch ernster Schaden für die Bevölkerung und das Gemeinwohl entsteht.

In diesem Kontext möchte ich hervorheben, daß angesichts der Aufträge der Polizeidienste ein Polizeibeamter, der dem Befehl zur Gewährleistung des Dienstes nicht Folge leistet, eine Straftat begeht (Art. 126 § 3 GIP). Dies gilt nicht für das Verwaltungs- und Logistikpersonal, das jedoch gegebenenfalls einer disziplinarrechtlichen Beurteilung unterzogen werden kann.

Ich möchte Sie bitten, das Datum, an dem das vorliegende Rundschreiben im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht worden ist, im Verwaltungsblatt zu vermerken.

Angesichts der Dringlichkeit des vorliegenden Rundschreibens sollten bei seinem Empfang zudem die notwendigen Vorkehrungen getroffen werden, damit es den Bürgermeistern Ihrer Provinz so schnell wie möglich zur Kenntnis gebracht wird.

Der Minister

L. Van den Bossche

[C - 99/00811]

**9 JULI 1999. — Omzendbrief OOP 15ter  
betreffende politie slachtofferbejegening  
Duitse vertaling**

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de omzendbrief OOP 15ter van de Minister van Binnenlandse Zaken van 9 juli 1999 betreffende politie slachtofferbejegening, opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling van het Adjunct-arrondissementscommissariaat in Malmedy.

[C - 99/00811]

**9 JUILLET 1999. — Circulaire OOP 15ter  
concernant l'assistance policière aux victimes  
Traduction allemande**

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de la circulaire OOP 15ter du Ministre de l'Intérieur du 9 juillet 1999 concernant l'assistance policière aux victimes, établie par le Service central de traduction allemande du Commissariat d'Arrondissement adjoint à Malmedy.

[C - 99/00811]

**9. JULI 1999 — Rundschreiben OOP 15ter über den polizeilichen Beistand an Opfer  
Deutsche Übersetzung**

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Rundschreibens OOP 15ter des Ministers des Innern vom 9. Juli 1999 über den polizeilichen Beistand an Opfer, erstellt von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen des Beigeordneten Bezirkskommissariats in Malmedy.

**MINISTERIUM DES INNERN**

**9. JULI 1999 — Rundschreiben OOP 15ter über den polizeilichen Beistand an Opfer**

An die Frauen und Herren Gouverneure der Provinzen

Brabant

Hennegau

Lüttich

Luxemburg

Namur

An die Frau Gouverneurin des Verwaltungsbezirks Brüssel-Hauptstadt

Zur Information:

An die Herren Bezirkskommissare

An die Frauen und Herren Bürgermeister

An die Frauen und Herren Korpschefs der Polizei

Sehr geehrte Frau Gouverneurin,

Sehr geehrter Herr Gouverneur,

*Einleitung*

Im Rundschreiben OOP 15 vom 26. August 1991 und im Rundschreiben OOP 15bis vom 29. März 1994 ist die Rolle der Polizei im Rahmen des polizeilichen Opferbeistands näher bestimmt und abgegrenzt worden. Seitdem ist eine Anzahl Initiativen ergriffen worden, um die Lage der Opfer von Straftaten, die sich an die Behörden wenden, zu verbessern (Gesetz vom 12. März 1998 zur Verbesserung des Strafverfahrens im Stadium der Voruntersuchung und der gerichtlichen Untersuchung, Strategischer Plan einer Nationalen Politik für Opfer und Charta für Opfer von Straftaten). Es sind Zusammenarbeitsabkommen in bezug auf Opferbeistand einerseits zwischen Föderalstaat und Flämischer Gemeinschaft und andererseits zwischen Föderalstaat, Französischer Gemeinschaft und Wallonischer Region unterzeichnet worden. Mit der Region Brüssel-Hauptstadt soll ebenfalls ein Zusammenarbeitsabkommen abgeschlossen werden. Es befindet sich zur Zeit in Vorbereitung.

Aufgrund dieser Entwicklungen ist es notwendig, die bestehenden Richtlinien zu aktualisieren und zu verfeinern. Dieses Rundschreiben ersetzt also die Rundschreiben OOP 15 und OOP 15bis.

*I. Begriffsbestimmungen*

Für die Anwendung dieser Richtlinie ist bzw. sind:

**Opfer:** Personen und ihre Angehörigen, die infolge einer Handlung oder eines Versäumnisses, die bzw. das durch das Strafgesetzbuch oder durch andere besondere Strafgesetze als strafbar betrachtet wird, einen materiellen, physischen und/oder seelischen Schaden erlitten haben,

**Opferbeistand:** Hilfe- und Dienstleistung im weitesten Sinne, die Opfern von den verschiedenen Sektoren (Polizei- und Gerichtsdienst, sozialer und medizinischer Sektor) angeboten werden,

**Erster Beistand an Opfer:** Dienstleistung, die Polizei- und Gerichtsdienste Opfern anbieten, wobei die erste Aufnahme und Betreuung des Opfers sowie die Erteilung von guten Grundinformationen im Mittelpunkt stehen,

**Dienst für polizeilichen Opferbeistand:** Dienst innerhalb eines Gemeindepolizeikorps, einer Gendarmeriebrigade oder eines Gendarmeriedistrikts, der einerseits für die Sensibilisierung und die Weiterbildung der Polizeibeamten in bezug auf polizeilichen Opferbeistand und andererseits für den eigentlichen polizeilichen Opferbeistand verantwortlich ist, wodurch jedoch die gesetzlichen Verpflichtungen eines jeden Polizeibeamten, Opfern ersten Beistand zu leisten, nicht eingeschränkt werden.

Die Definitionen für die Flämische Gemeinschaft und die Französische Gemeinschaft sind in Anlage 1 zu diesem Rundschreiben aufgeführt.

Der polizeiliche Opferbeistand unterscheidet sich von der Opferhilfe, insbesondere durch den Inhalt, die Intensität und die Häufigkeit der Kontakte mit dem Opfer. Da psychosoziale oder therapeutische Hilfeleistung nicht in den Aufgabenbereich der Polizei fällt, verweist der Polizeibeamte das Opfer an "Hilfszentren (-dienste) für Opfer", die von den Gemeinschaften anerkannt sind.

Wir stellen jedoch fest, daß Opferhilfe in der Deutschsprachigen Gemeinschaft auf eine andere Weise organisiert wird und daß dort keine Dienste bestehen, die sich mit den Diensten der beiden anderen Gemeinschaften vergleichen lassen. Diese Situation ändert nichts an der Pflicht der Polizeidienste, Opfern beizustehen und sie an spezialisierte Dienste zu verweisen. In Anlage 5 befindet sich eine Liste der spezialisierten Dienste der Deutschsprachigen Gemeinschaft. Die Polizeidienste müssen nach Absprache mit diesen Hilfsdiensten untersuchen, in welchem Maße das in Nr. 3 des Rundschreibens vorgesehene Modell für die Verweisung der Opfer an diese Dienste anwendbar ist.

Die eventuelle erneute Kontaktaufnahme mit dem Opfer geschieht im Rahmen der Erteilung präventiver Ratschläge, der Verweisung an Hilfsstellen und der Erteilung von Informationen über den weiteren Verlauf der Angelegenheit bei der Polizei.

## II. Aufträge der Polizeidienste im Rahmen des Opferbeistands

In Artikel 46 des Gesetzes vom 5. August 1992 über das Polizeiamt wird bestimmt, wie Polizeidienste Opfern gegenüber auftreten müssen.

« Polizeidienste setzen Personen, die um Hilfe oder Beistand bitten, mit spezialisierten Diensten in Verbindung. Sie leisten den Opfern von Straftaten Beistand, insbesondere indem sie ihnen die nötige Information erteilen ».

Im Gesetz vom 7. Dezember 1998 zur Organisation eines integrierten, auf zwei Ebenen strukturierten Polizeidienstes sind jetzt die allgemeinen Prinzipien des Statuts der Polizeibeamten festgelegt worden. In diesen Prinzipien wird festgelegt, daß Polizeibeamte den Bürgern jederzeit und unter allen Umständen den Schutz und den Beistand leisten, den letztere von ihnen erwarten dürfen.

Der Polizeibeamte ist oft die erste Person, mit der das Opfer in Kontakt tritt, und ist somit verpflichtet, für einen angemessenen Empfang und eine angemessene Aufnahme sowie für eine emotionale Unterstützung zu sorgen. Jedes Opfer hat ein Recht auf Aufmerksamkeit und Respekt. Jeder Polizist, der von Berufs wegen im Dienste des Bürgers steht, muß in der Lage sein, auf dessen Bedürfnisse einzugehen. Eine erste praktische und sofortige Beistandsleistung ist also von vorrangiger Bedeutung. Der Polizeibeamte muß dem Opfer aufmerksam zuhören und es in jedem Fall korrekt und mit Respekt behandeln. Opferbeistand ist also integraler Bestandteil der Polizeiarbeit und darf nicht als zusätzliche Arbeitslast angesehen werden. Ein korrekter Opferbeistand erfordert jedoch, daß jeder Polizeibeamte sich die nötigen Fertigkeiten und Kompetenzen aneignet.

Aus rein polizeilicher Sicht wird durch einen guten Empfang die Qualität der Erklärung des Opfers verbessert und seine Mitarbeit während des weiteren Verfahrens erleichtert. Auf längere Sicht wird durch einen korrekten polizeilichen Beistand das Image der Polizeibehörden aufge bessert und das Vertrauen in die Gesellschaft gestärkt.

Jede Handlung eines Mitglieds des Polizeikorps ist für das Opfer ein Spiegelbild des gesamten Korps. Daher muß jedes Mitglied des Korps, sei es ein Offizier, ein Polizeibeamter oder ein Mitglied des Zivilpersonals, dem Opfer korrekten Beistand leisten.

Nach einem ersten korrekten Empfang muß der Polizeibeamte das Opfer an eine Hilfsstelle verweisen, so wie es in Nr. 3 dieses Rundschreibens vorgesehen ist.

### A. Auf Ebene des Korpschefs und der leitenden Offiziere

Die permanente Sensibilisierung des Polizeipersonals für Opferbeistand gehört zu den Aufgaben aller Polizeioffiziere. Um einen optimalen Opferbeistand gewährleisten zu können, müssen die Korpschefs und die leitenden Offiziere:

- \* einen Offizier bestimmen, der für die Umsetzung der Politik des Opferbeistands innerhalb des Korps verantwortlich ist. Dieser Polizist kontrolliert die Ausführung der Politik, bewertet sie und legt dem Korpschef Vorschläge vor,

- \* für die Sensibilisierung und die Ausbildung des Personals, insbesondere der zuerst betroffenen Bediensteten, in puncto Opferbeistand sorgen,

- \* dem Personal die notwendigen technischen und organisatorischen Mittel zur Verfügung stellen (Kommunikations- und Transportmittel, angemessene Räume, wo die Opfer diskret empfangen werden können,...). Diese Mittel müssen ebenfalls bei einem erneuten Kontakt mit dem Opfer vorhanden sein,

- \* da Polizeibeamte über die Entwicklung der Opferhilfe auf dem laufenden sein müssen, eine Liste der Justizassistenten und Verbindungsmagistrate bei den Staatsanwaltschaften der Gerichte erster Instanz sowie eine Liste der Hilfsdienste, die in dem in Nr. 3 beschriebenen Verfahren aufgeführt sind, erstellen lassen; dem Polizeipersonal die fortgeschriebene Liste dieser Einrichtungen mit ihren Merkmalen, Adressen, Bürozeiten und Kontaktpersonen permanent zur Verfügung stellen; eine aktive Zusammenarbeit mit diesen Instanzen aufbauen und unterhalten und das Polizeipersonal über deren Existenz informieren,

- \* Einsatzabschlußbesprechungen ermöglichen, um die Mitglieder des Polizeikorps, die mit ernsten Fällen konfrontiert worden sind, psychologisch zu unterstützen. Der Dienst für polizeilichen Opferbeistand kann eventuell mit dieser Aufgabe beauftragt werden.

## B. Auf Ebene der Polizeibeamten

### 1) Empfang

\* Dieser Empfang erfordert die Bereitschaft zuzuhören, d.h. aufmerksames Zuhören, Verständnis und Geduld, wobei:

- es keine zu langen Wartezeiten geben darf,
- das Opfer in einem höflichen und den Umständen angepaßten Ton angesprochen werden muß,
- das Opfer nicht von einem protokollierenden Polizisten zum anderen geschickt werden sollte,
- das Opfer nicht auf distanzierte und routinemäßige Weise behandelt werden sollte,
- die Taten nicht verharmlost werden sollten,
- es vermieden werden sollte, Schuldgefühle beim Opfer zu erwecken.

\* Alle Rechtshandlungen müssen durchgeführt werden. Die Wünsche der Opfer müssen soweit wie möglich berücksichtigt werden.

\* Der Polizeibeamte muß dem Opfer erklären, warum bestimmte Fragen gestellt werden.

\* In jedem Fall muß während der verschiedenen Untersuchungen die nötige Diskretion (gegenüber Dritten, der Presse usw...) gewährleistet werden.

\* Die Ankündigung einer schlechten Nachricht verlangt eine behutsame und durchdachte Vorgehensweise.

\* Der Polizeibeamte muß vor allem bei bestimmten Opfern vorsichtig sein. Der Beistand an Frauen und minderjährige Kinder, die Opfer einer körperlichen oder sexuellen Gewalttat geworden sind, erfordert eine spezifische Vorgehensweise.

\* Jedes Opfer muß möglichst in einem separaten Raum empfangen werden, der es vor neugierigen Blicken schützt und genügend Intimität und Diskretion bietet. Dies gilt besonders für Opfer körperlicher und sexueller Gewalt (wie im Rundschreiben des Ministers des Innern und des Ministers der Beschäftigung und der Arbeit vom 27. November 1997 in bezug auf die Einrichtung von Empfangsräumen für Opfer körperlicher und sexueller Gewalt beschrieben).

### 2) Praktischer Beistand

Der Polizeibeamte muß zuerst dafür sorgen, daß bei Bedarf medizinischer Beistand geleistet wird (Notaufnahme oder Hausarzt).

In Krisensituationen ist praktischer Beistand vorrangig. Bei dieser praktischen Hilfe handelt es sich oft um einfache Dinge (einen Verwandten benachrichtigen, für eine Transportmöglichkeit sorgen,...). Dieser Beistand liegt nicht nur im direkten Interesse des Opfers, sondern hat auch eine psychologische Bedeutung.

Das Opfer muß die Möglichkeit haben, zu telefonieren und seine Familie oder seine Angehörigen zu verständigen. Notfalls muß der Polizeibeamte dies selbst erledigen.

Der Polizeibeamte überprüft, ob das Opfer über eine Wohnung verfügt. Wenn das Opfer aus Angst oder aus Sicherheitsgründen nicht länger in seiner Wohnung bleiben möchte, muß der Polizeibeamte das Nötige veranlassen, um das Opfer mit einer Zufluchtsstätte oder einem Aufnahmezentrum in Verbindung zu setzen.

Bei einem Todesfall müssen die Angehörigen unmittelbar verständigt und während der ersten schweren Momente betreut werden. Die Hinterbliebenen müssen die Möglichkeit erhalten, auf würdige Weise Abschied zu nehmen (siehe auch die Richtlinie vom 16. September 1998 des Ministers der Justiz über die würdige Abschiednahme von einem Verstorbenen bei einer Intervention der Gerichtsbehörden).

Der Empfang und die Betreuung der Angehörigen einer vermißten Person und der Person, die die Vermißtenanzeige aufgibt, muß ebenfalls auf professionelle Weise verlaufen (siehe auch die Richtlinie vom 22. Juli 1997 des Ministers der Justiz über die Suche nach vermißten Personen).

### 3) Erteilung von Informationen

In Artikel 3*bis* des einleitenden Titels des Strafprozeßgesetzbuches wird bestimmt, daß Opfer von Straftaten und ihre Angehörigen auf korrekte und verständnisvolle Weise behandelt werden müssen, insbesondere indem ihnen die nötigen Informationen erteilt werden. Der Polizeibeamte ist also verpflichtet, dem Opfer ausführliche und verständliche Informationen zu erteilen über:

\* die gegenwärtigen und zukünftigen Untersuchungen (insofern das Berufsgeheimnis und die Regeln über das Privatleben es ermöglichen),

\* das Gerichtsverfahren im allgemeinen,

\* die Möglichkeit, als Zivilpartei aufzutreten,

\* die Möglichkeit, als geschädigte Person eine Erklärung im Sinne von Artikel 5*bis* des einleitenden Titels des Strafprozeßgesetzbuches abzugeben. Diese Erklärung wird im Sekretariat der Staatsanwaltschaft abgegeben und eröffnet folgende Rechte:

- Die geschädigte Person hat das Recht, sich von einem Anwalt beistehen und vertreten zu lassen.

- Sie darf der Akte jegliches Dokument hinzufügen, das sie für nützlich hält.

- Sie wird über die Einstellung der Strafverfolgung und deren Grund sowie über die Einleitung einer gerichtlichen Untersuchung und über die Anberaumung des Gerichtstermins vor dem untersuchenden und erkennenden Gericht informiert.

\* die verschiedenen Formen von rechtlichem Beistand,

\* die behördlichen Regelungen, wie die Erneuerung offizieller Dokumente (Personalausweis, Führerschein und Registrierungsbescheinigung,...),

\* die Meldung des Verlustes oder des Diebstahls von Schecks und Bankkarten bei Finanzinstituten,

\* die Verweisung an die Hilfsstellen, die in dem in Nr. 3 beschriebenen Verfahren aufgeführt sind,

\* Prävention. Dies kann im Rahmen einer erneuten Kontaktaufnahme durch den Präventionsdienst der Polizei erfolgen, um die Wiederholung ähnlicher Vorfälle zu verhindern. Dazu können die verschiedenen Broschüren des Ministeriums des Innern benutzt werden (siehe Liste in Anlage 7).

\* den Polizeidienst, der das Protokoll aufstellt. Folgende Elemente müssen dem Opfer automatisch mitgeteilt werden:

- Name und Adresse des Polizeidienstes,
  - Name und Dienstgrad des Polizeibeamten, der sich um die Akte kümmert,
  - Nummer und Datum des Protokolls,
  - Bescheinigung über die Anzeigeerstattung.
- \* die Möglichkeiten, beschlagnahmte oder gestohlene Güter zurückzuerhalten.

Angesichts des Zustands, in dem sich ein Opfer befinden kann, ist es manchmal schwierig, ihm diese Informationen sofort mitzuteilen. Die Informationen können also nicht allein bei der Anzeigeerstattung oder bei der Klageerhebung, sondern ebenfalls bei der erneuten Kontaktaufnahme durch den Polizeibeamten oder durch den Dienst für polizeilichen Opferbeistand erteilt werden.

#### 4) Protokollaufnahme

\* Aus dem Protokoll muß die Identität des Opfers klar hervorgehen.

\* Damit der erlittene Schaden genau festgestellt werden kann, muß das Protokoll ein Maximum an genauen Informationen über den Schaden enthalten. Angaben über die sozialen und emotionalen Auswirkungen werden ebenfalls aufgenommen.

\* In Übereinstimmung mit dem in Nr. 3 beschriebenen Verfahren wird im Protokoll erwähnt, daß dem Opfer eine Verweisung an Hilfsdienste angeboten worden ist.

\* Wenn das Opfer bereits den Beschluß gefaßt hat, als Zivilpartei aufzutreten oder eine Erklärung als geschädigte Person abzugeben, wird dies im Protokoll vermerkt.

\* Der Wunsch des Opfers, auf dem laufenden gehalten zu werden, wird ebenfalls im Protokoll aufgenommen.

\* Jeder verhörten Person muß mitgeteilt werden, daß sie das Recht hat, um eine kostenlose Kopie des Protokolls zu bitten (Art. 28quinquies § 2 und Art. 57 § 2 des Strafprozeßgesetzbuches).

\* Während der Vernehmung des Opfers müssen die Polizeidienste die in den Artikeln 47bis und 70bis des Strafprozeßgesetzbuches vorgesehenen Regeln gemäß den Richtlinien des Prokurators des Königs anwenden.

#### 5) Erneute Kontaktaufnahme mit dem Opfer

Die erneute Kontaktaufnahme mit dem Opfer einige Zeit nach der Tat kann für das Opfer, aber auch für den Polizeidienst von Nutzen sein.

Wie bereits betont, kann der Polizeibeamte bei dieser Gelegenheit Informationen, die dem Opfer gegeben wurden, vervollständigen und versuchen, eventuelle Fragen des Opfers zu beantworten. Er kann außerdem Ratschläge über Präventionsmaßnahmen erteilen.

Unter Berücksichtigung des Berufsgeheimnisses kann der Polizeibeamte dem Opfer Informationen über den Stand der Akte geben oder diese Person darüber informieren, wie sie insbesondere über den Justizassistenten des Opferempfangsdienstes (siehe Liste in Anlage 6) Kontakt mit der Staatsanwaltschaft oder mit dem Gericht erster Instanz aufnehmen kann.

Bei der erneuten Kontaktaufnahme kann der Polizeibeamte zusätzliche (und vielleicht wichtige) Informationen für die Gerichtsakte vom Opfer erhalten. Das Opfer kann sich möglicherweise an gewisse Details erinnern oder Informationen aus seiner Umgebung mitteilen.

Bei der erneuten Kontaktaufnahme kann dem Opfer nochmals die Verweisung an ein (einen) "Zentrum (Dienst) für Opferbeistand" vorgeschlagen werden.

#### C. Auf Ebene des Dienstes für polizeilichen Opferbeistand

Damit die Polizeibeamten bei ihren Aufgaben beraten und unterstützt werden, kann ein Dienst für polizeilichen Opferbeistand eingerichtet werden.

Dieser Begriff umfaßt innerhalb des Polizeikorps jede Einheit, jede Person, die besondere berufliche Qualifikationen oder Fertigkeiten besitzt oder entwickelt, den Dienst oder das Amt, der bzw. das eine spezifische Aufgabe in bezug auf die Sensibilisierung und Weiterbildung in puncto polizeilicher Opferbeistand erfüllt.

Das Bestehen eines Dienstes für polizeilichen Opferbeistand innerhalb eines Polizeikorps entbindet einen Polizeibeamten nicht von seiner gesetzlichen Pflicht, Opferbeistand zu leisten. Dieser Dienst unterstützt zwar das Polizeipersonal, übernimmt aber nicht die Aufgaben des Polizeibeamten. Jeder Polizeibeamte muß in der Lage sein, dem Opfer eine korrekte und effiziente Unterstützung zu bieten.

Der Dienst für polizeilichen Opferbeistand muß die im Polizeikorps ausgearbeitete Politik unter Beachtung der Prinzipien der Opferbeistandspolitik anwenden.

Ein Dienst für polizeilichen Opferbeistand hat folgende Aufgaben:

##### 1) Ausbildung

Die Hauptaufgabe dieses Dienstes besteht darin, für die Sensibilisierung und die Weiterbildung der Mitglieder des Korps in puncto polizeilicher Opferbeistand zu sorgen.

Der Dienst für polizeilichen Opferbeistand muß versuchen, so schnell wie möglich spezifische Projekte zur Sensibilisierung des Polizeikorps aufzubauen. Diese Sensibilisierung darf nicht allein aus informellen Kontakten mit den Mitgliedern des Dienstes bestehen.

## 2) Information

Der Dienst für polizeilichen Opferbeistand muß dafür sorgen, daß die Informationen in bezug auf den Opferbeistand sowohl den leitenden Offizieren als auch den Mitgliedern des Polizeikorps erteilt werden.

## 3) Beteiligung am Opferbeistand

Das Prinzip, wonach jeder Polizeibeamte selbst dem Opfer einen effizienten Empfang und eine effiziente Unterstützung bietet, findet Anwendung (Art. 46 des Gesetzes vom 5. August 1992 über das Polizeiamt).

Der Polizeibeamte darf das Opfer nicht systematisch an den Dienst für polizeilichen Opferbeistand verweisen. Das Eingreifen dieses Dienstes ist gerechtfertigt, wenn der Polizeibeamte dem Opfer nicht alleine oder nicht auf optimale Weise Beistand leisten kann, z.B. in emotionalen Krisensituationen oder sehr ernsten Fällen. Der Dienst kann sich ebenfalls mit einigen pragmatischen Aspekten beschäftigen (materieller Beistand,...). Der Dienst für polizeilichen Opferbeistand muß das Opfer, das psychosoziale Hilfe benötigt, an "Hilfszentren (-dienste) für Opfer" verweisen, die von den Gemeinschaften anerkannt sind.

Der Dienst für polizeilichen Opferbeistand kann aufgrund seiner Spezialisierung beauftragt werden, nochmals Kontakt mit dem Opfer aufzunehmen. Der Dienst für polizeilichen Opferbeistand kann ermitteln, welche Auswirkungen die Straftat auf das Opfer hat und das Opfer dann an das (den) "Hilfszentrum (-dienst) für Opfer" weiterverweisen.

## 4) Kontakt mit Hilfseinrichtungen

Zwecks Information des Polizeikorps muß der Dienst für polizeilichen Opferbeistand mit den Hilfsdiensten, die in dem in Nr. 3 beschriebenen Verfahren aufgeführt sind, Kontakte knüpfen und eine aktive Zusammenarbeit aufbauen. Der Dienst sammelt die nötigen Informationen und Angaben wie Adressen, Telefonnummern, Kontaktpersonen und Bürozeiten. Diese Angaben müssen regelmäßig aufgelistet und den Polizeibeamten zur Verfügung gestellt werden.

## 5) Teilnahme an den Beratungsstrukturen

Ein Vertreter des Dienstes für polizeilichen Opferbeistand beteiligt sich am "Team für psychosozialen Opferbeistand". Ein Vertreter des Dienstes für polizeilichen Opferbeistand kann außerdem die Vertreter der Polizeidienste zum Bezirksrat für Opferpolitik begleiten. (Artikel 11 und 12 des Zusammenarbeitsabkommens zwischen Föderalstaat und Flämischer Gemeinschaft, Artikel 13 und 14 des Zusammenarbeitsabkommens zwischen Föderalstaat, Französischer Gemeinschaft und Wallonischer Region).

### III. Orientierungsmodell

Die Polizei, einschließlich des Dienstes für polizeilichen Opferbeistand, spielt eine primäre Rolle beim Empfang von Opfern.

Da Opfer selten spontan und unmittelbar nach der Tat selbst Hilfe suchen, müssen sie mit den anerkannten Hilfsdiensten in Kontakt gebracht werden, und zwar unter den bestmöglichen Bedingungen (die Definitionen in bezug auf diese Instanzen sind in Anlage 1 aufgeführt). Ein allgemeiner Rahmen für die Orientierung der Opfer wird durch die Zusammenarbeitsabkommen in bezug auf Opferbeistand festgelegt.

#### § 1 - Systematische Information

Der Polizeibeamte informiert jedes Opfer über das Bestehen der "Hilfszentren (-dienste) für Opfer", die von den Gemeinschaften anerkannt sind. Er informiert das Opfer über die Aufgaben dieser Dienste und teilt ihm deren Adresse mit (siehe Liste in Anlage 3). Zusätzlich zu diesen Informationen erhält das Opfer die bei der Allgemeinen Polizei des Königreichs verfügbaren Broschüren "Sie als Opfer", eine Veröffentlichung des "Hilfszentrums (-dienstes) für Opfer", eine Veröffentlichung des Polizeikorps,...

#### § 2 - Verweisungsformular

Der Polizeibeamte bietet dem Opfer bestimmter Straftaten systematisch ein Formular für die Verweisung an einen (ein) von den Gemeinschaften anerkannten (anerkanntes) "Hilfsdienst (-zentrum) für Opfer" an. Für die Flämische Gemeinschaft handelt es sich hierbei um Opfer, die den Täter gesehen haben oder in deren Wohnung eingebrochen wurde. Für die Französische Gemeinschaft handelt es sich um Opfer von Gewalttaten und um Opfer, die mit dem Täter konfrontiert waren.

Der Polizeibeamte kann auch anderen Opfern ein Verweisungsformular anbieten, wenn er dies für notwendig hält.

Das Verfahren verläuft folgendermaßen:

\* Bei der Feststellung oder bei der Erklärung füllt der Polizeibeamte mit dem Einverständnis des Opfers ein Formular für die Verweisung an einen (ein) "Hilfsdienst (-zentrum) für Opfer" aus, wobei präzisiert wird, daß ein Mitarbeiter dieses Dienstes später mit ihm Kontakt aufnehmen wird. Für die Flämische Gemeinschaft handelt es sich hierbei um das Zentrum des Gerichtsbezirks.

\* Dem Opfer muß erklärt werden, daß es sich um ein unverbindliches Verweisungsangebot handelt. Das Formularmuster in Anlage 2 dient nur zur Information.

\* Das Verweisungsformular drückt den Wunsch des Opfers aus, vom "Hilfszentrum (-dienst) für Opfer" kontaktiert zu werden. Das Opfer gibt sein Einverständnis, indem es das Verweisungsformular unterzeichnet.

\* In dringenden Fällen nimmt der Polizeibeamte mit dem Einverständnis des Opfers ebenfalls direkt telefonischen Kontakt mit dem "Hilfszentrum (-dienst) für Opfer" auf.

\* Der Polizeibeamte erwähnt im Protokoll das Verweisungsangebot per Formular, aber nicht die Entscheidung des Opfers.

\* Das ausgefüllte Formular wird dann so schnell wie möglich und spätestens am zweiten Werktag dem "Hilfsdienst (-zentrum) für Opfer" übermittelt.

### § 3 - Spezifische Fälle von Opfern

#### 1. Minderjährige Opfer von Mißhandlungen

Für die Flämische Gemeinschaft und unbeschadet der § 1 und § 2 verweist der Polizeibeamte Minderjährige, die innerhalb ihrer Familie Opfer von Mißhandlungen oder sexuellem Mißbrauch geworden sind, direkt an ein "vertrouwenscentrum kindermishandeling" (siehe Liste in Anlage 4). Für die Französische Gemeinschaft und unbeschadet der § 1 und § 2 verweist der Polizeibeamte Minderjährige, die Opfer von Mißhandlungen oder von sexuellem Mißbrauch geworden sind, direkt an einen "service d'aide à la jeunesse" oder an ein "équipe SOS enfants" (siehe Liste in Anlage 4).

Dieses Angebot zur Verweisung von Minderjährigen, die Opfer einer Mißhandlung geworden sind, wird im Protokoll, das bei der Feststellung oder der Erklärung aufgenommen wird, vermerkt. Die Entscheidung des Opfers wird nicht im Protokoll vermerkt.

#### 2. Personen, die Unterkunft benötigen

Unbeschadet der § 1 und § 2 bringt der Polizeibeamte das Opfer, das sofort Unterkunft benötigt, in Kontakt mit einem Aufnahmezentrum (siehe Anlage 1).

Für die Französische Gemeinschaft sind die Aufnahmezentren für die Verweisung von Frauen, die Opfer von körperlicher und sexueller Gewalt geworden sind, die "refuges pour femmes battues".

Dieses Angebot zur Verweisung an ein Unterkunft bietendes Aufnahmezentrum wird im Protokoll vermerkt, das bei der Feststellung oder der Erklärung aufgenommen wird. Die Entscheidung des Opfers wird nicht im Protokoll vermerkt. Bei diesem Verweisungsangebot muß darauf geachtet werden, daß die Wünsche des Opfers berücksichtigt werden. In bestimmten Situationen müssen Name und Adresse des Aufnahmezentrums geheim bleiben. Diese Angaben werden dann nicht im Protokoll vermerkt.

### IV. Die Beratungsstrukturen

In jedem Gerichtsbezirk wird ein Bezirksrat für Opferpolitik mit dem Ziel eingerichtet, die Opferpolitik zu unterstützen. Zudem sind in jedem Gerichtsbezirk "Teams für psychosozialen Opferbeistand" vorgesehen. Diese Teams haben unter anderem die Aufgabe, den Bezirksrat zu beraten und zu informieren.

Die Polizeidienste müssen sich an der Arbeit dieser Strukturen beteiligen und ihren Beitrag dazu leisten. Ich werde den Polizeidiensten später zusätzliche Richtlinien über die Teilnahme an der Arbeit dieser Beratungsstrukturen erteilen.

### V. Schlußfolgerung

In Artikel 46 des Gesetzes vom 5. August 1992 über das Polizeiamt wird die gesetzliche Pflicht der Polizeidienste im Rahmen des Opferbeistands festgelegt. Diese Aufgabe besteht aus einem korrekten Empfang des Opfers, einem praktischen Beistand, der Erteilung von Informationen, einer exakten Protokollaufnahme, der Verweisung des Opfers an spezialisierte Dienste und einer eventuellen erneuten Kontaktaufnahme mit dem Opfer. Dieser Artikel gilt für alle Polizeibeamten und auch für das Zivilpersonal, das innerhalb des Polizeikorps arbeitet.

Das Vorhandensein eines Dienstes für polizeilichen Opferbeistand innerhalb eines Polizeikorps entbindet einen Polizeibeamten nicht von seiner gesetzlichen Pflicht, dem Opfer Beistand zu leisten. Der Dienst für polizeilichen Opferbeistand ist hauptsächlich damit beauftragt, für die Sensibilisierung und die Weiterbildung der Mitglieder des Polizeikorps in puncto polizeilicher Opferbeistand zu sorgen.

Da psychosoziale Opferhilfe nicht in den Aufgabenbereich der Polizei fällt, müssen Polizeibeamte die Opfer an spezialisierte Dienste verweisen. Das Orientierungsmodell, das in diesem Rundschreiben vorgeschlagen wird, bestimmt den allgemeinen Rahmen dieser Verweisung. Dieses Modell soll dem Opfer ermöglichen, bessere und schnellere Hilfe zu erhalten, damit es über die Folgen der Straftat hinwegkommen kann.

Insbesondere seit dem Zusammenarbeitsabkommen in bezug auf Opferbeistand verfügt das Ministerium des Innern innerhalb der Allgemeinen Polizei des Königreichs über eine permanente Kontaktstelle für Fragen in Zusammenhang mit Opferbeistand. Diese Zelle "polizeilicher Opferbeistand" ist derzeit der bevorzugte Gesprächspartner für die Korpchefs, für die verantwortlichen Offiziere und für die Dienste für polizeilichen Opferbeistand.

Allgemeine Polizei des Königreichs

Rue Royale 56 - 1000 Brüssel

Tel.: 02/500 21 11

Fax.: 02/500 24 66

Ich bitte Sie, vorliegendes Rundschreiben und seine Anlagen an die Behörden der Verwaltungspolizei innerhalb Ihres Bezirks weiterzuleiten.

Hochachtungsvoll

Der Minister des Innern,

L. Van den Bossche

## Rundschreiben OOp 15ter

## ANLAGEN

## ANLAGE 1

**Begriffsbestimmungen***Für die Französische Gemeinschaft:*

1. Opferbeistand: sozialer Beistand und psychologische Betreuung von Opfern durch die in Nr. 2 beschriebenen Dienste,
2. Dienste für Opferbeistand (*Services d'aide aux victimes*): von der Französischen Gemeinschaft anerkannte und bezuschußte forensische Sozialhilfedienste, die Opferbeistand im Sinne von Nr. 1 leisten,
3. Team SOS-Kinder (*Equipe SOS-Enfants*): von der Französischen Gemeinschaft anerkannter interdisziplinärer Dienst, der in der Früherkennung und der Behandlung von Fällen von Kindesmißhandlung spezialisiert ist und das Ziel hat, mißhandelten oder mißhandlungsgefährdeten Kindern auf angemessene Weise zu helfen.

*Für die Flämische Gemeinschaft:*

1. Opferbeistand (*slachtofferhulp*): Beistand und Dienstleistung zugunsten von Opfern durch ein in Nr. 3 beschriebenes Zentrum,
2. Autonomes Zentrum für allgemeine Sozialhilfe (*Autonom centrum voor algemeen welzijnswerk*): Dienst, der, ausgehend von einer administrativen und politischen Einheit, allen Personen, deren Wohlbefinden durch persönliche, zwischenmenschliche, familiäre oder gesellschaftliche Faktoren bedroht bzw. beeinträchtigt ist, eine umfassende und angemessene Hilfe bietet. Das Zentrum wird zu diesem Zweck von der Flämischen Gemeinschaft anerkannt. Der Opferbeistand ist einem autonomen Zentrum für allgemeine Sozialhilfe als zusätzliche Aufgabe zugeteilt worden,
3. Zentrum für Opferbeistand (*Centrum voor slachtofferhulp*): autonomes Zentrum für allgemeine Sozialhilfe, das zusätzlich mit Opferbeistand beauftragt ist,
4. Vertrauenszentrum Kindesmißhandlung (*Vertrouwenscentrum kindermishandeling*): Zentrum, das u.a. als Außenstelle in Sachen Kindesmißhandlung fungiert, für einen ersten Empfang sorgt, eine Diagnose stellt und das Opfer gegebenenfalls an den geeigneten Hilfsdienst verweist,
5. Aufnahmezentrum (*Opvangcentrum*): autonomes Zentrum für allgemeine Sozialhilfe, in dem Opfer sofort untergebracht werden können.

ANLAGE 2

**Formular für die Verweisung an den (das)**

*"Hilfsdienst (-zentrum) für Opfer"*

Der (die) Unterzeichnete, .....

erlaubt dem "Hilfsdienst (-zentrum) für Opfer" von .....

ihn (sie) in bezug auf seine (ihre) Anzeige über .....  
zu kontaktieren.

Adresse des Opfers: .....  
.....  
.....

Telefonnummer des Opfers: .....

Name und Dienstgrad der protokollierenden Person: .....

Nummer des Protokolls: .....

Polizeidienst: .....

Datum der Anzeigeerstattung: .....

Unterschrift des Opfers  
und Datum:

.....  
.....

Formular, das so schnell wie möglich und spätestens am zweiten Werktag dem "Hilfsdienst (-zentrum) für Opfer" zu übermitteln ist.

## ANLAGE 3.1

## "Services d'aide aux victimes" (S.A.S.J.)

(Dienste für Opferbeistand)

## Französische Gemeinschaft

## Gerichtsbezirk

<i>Arlon</i>	Verwaltungszentrum des Staates Bloc II B, Bureau 44, Place des Fusillés 6700 Arlon	Tel.: 063/22 04 32 Durchwahl : 40 76
<i>Brüssel</i>	Chaussée de Waterloo 41 1060 Brüssel	Tel. : 02/534 28 44
	Rue de Bordeaux 62A 1060 Brüssel	Tel. : 02/537 54 93 /537 66 10 Fax : 02/537 12 22
<i>Charleroi</i>	Rue Léon Bernus 127 6000 Charleroi	Tel. : 071/30 56 70 /30 54 77
<i>Dinant</i>	Rue P. J. Lion 5 5500 Dinant	Tel. : 082/22 73 78
	Rue A. Ortmans 2 5002 Saint-Servais	Tel. : 081/74 19 25
<i>Huy</i>	Rue Rioul 22 4500 Huy	Tel. : 085/21 65 65 /21 67 89
<i>Lüttich</i>	En Feronstrée 129 4000 Lüttich	Tel. : 04/223 43 18
	Rue Saint-Lambert 84 4040 Herstal	Tel. : 04/264 91 82 /264 03 16
<i>Mons</i>	Chemin de la Procession 31 7000 Mons	Tel. : 065/35 53 96
<i>Namur</i>	Rue Armée Grouchy 20B 5000 Namur	Tel. : 081/74 08 14 /74 00 44 /22 45 88
<i>Neufchâteau</i>	Place communale 17-19 6800 Libramont	Tel. : 061/22 50 60 Fax : 061/22 56 48
<i>Nivelles</i>	Rue Sainte-Anne 15 1400 Nivelles	Tel. : 067/22 03 08
<i>Tournai</i>	Rue de la Citadelle 135 7500 Tournai	Tel. : 069/21 10 24 /21 31 27 /22 72 77
<i>Verviers</i>	Rue de la Chapelle 69 4800 Verviers	Tel. : 087/33 60 89

## ANLAGE 3.2

## "Centra voor slachtofferhulp"

(Zentren für Opferbeistand)

## Flämische Gemeinschaft

<i>2020 Antwerpen</i>	M. Sabbelaan 57	Tel. : 03/247 88 30 Fax : 03/247 88 90
<i>8000 Brugge</i>	Garenmarkt 3	Tel. : 050/47 10 47 Fax : 050/47 10 48
<i>1000 Brüssel</i>	Rue de la Grande-Ile 84	Tel. : 02/502 66 00 Fax : 02/511 98 27
<i>8500 Kortrijk</i>	Groeningestraat 28	Tel. : 056/21 12 30 Fax : 056/21 06 40
<i>9000 Gent</i>	Visserij 153	Tel. : 09/223 66 55 Fax : 09/233 85 79
<i>3500 Hasselt</i>	St. Hubertusplein 2	Tel. : 011/28 46 49 Fax : 011/28 46 42
<i>2200 Herentals</i>	Hikstraat 47	Tel. : 014/23 02 42 Fax : 014/22 63 42
<i>3000 Löwen</i>	Diestsevest 40	Tel. : 016/29 31 13 Fax : 016/22 98 44
<i>9600 Ronse</i>	Abeelstraat 35	Tel. : 055/20 83 32 Fax : 055/20 73 10
<i>9200 Dendermonde</i>	Kerkplein 30	Tel. : 052/25 99 50 Fax : 052/25 99 59
<i>3700 Tongeren</i>	Wijngaardstraat 7	Tel. : 012/23 07 82 Fax : 012/23 07 82
<i>2830 Willebroek</i>	G. Gezellestraat 54	Tel. : 03/886 28 10 Fax : 03/866 35 91
<i>8900 Ypern</i>	Cartonstraat 10	Tel. : 057/20 51 86 Fax : 057/21 69 27

## ANLAGE 4.1

## "Services d'aide à la jeunesse" (S.A.J.)

(Jugendhilfsdienste)

## Französische Gemeinschaft

6700 Arlon	Avenue Nothomb 18	Tel. : 063/22 19 93 Fax : 063/23 46 08
1080 Brüssel	Bd. Léopold II 20	Tel. : 02/413 23 11 Fax : 02/413 38 42
6000 Charleroi	Bd. J. Bertrand 48, Bfk. 6	Tel. : 071/20 21 60 Fax : 071/20 21 90
5500 Dinant	Rue E. Dupont 24	Tel. : 082/22 38 89 Fax : 082/22 55 08
4500 Huy	Place Zénobe Gramme 6	Tel. : 085/21 10 11 Fax : 085/23 47 24
4000 Lüttich	Place Xavier Neujean 1	Tel. : 04/222 16 08 Fax : 04/222 04 57
6900 Marche-en-Famenne	Avenue de la Toison d'Or 94	Tel. : 084/31 19 42 Fax : 084 31 63 41
7000 Mons	Ilôt de la Grand Place Esplanade du Dragon 411	Tel. : 065/33 65 95 Fax : 065/84 24 78
5000 Namur	Rue L. Namèche 12	Tel. : 081/24 10 60 Fax : 081/22 72 16
6840 Neufchâteau	Rue de la Victoire 64A	Tel. : 061/27 75 16 Fax : 061/27 96 94
1400 Nivelles	Rue Cheval Godet 8	Tel. : 067/21 45 17 Fax : 067/84 14 16
7500 Tournai	Rue du Château 49	Tel. : 069/22 73 57 Fax : 069/84 39 01
4800 Verviers	Rue du Palais 27, Bfk. 6	Tel. : 087/22 71 74 Fax : 087/23 09 65

## ANLAGE 4.2

## "Equipes SOS Enfants"

(Teams SOS-Kinder)

## Französische Gemeinschaft

<i>1000 Brüssel</i>	Universitätsklinik Saint-Pierre Gebäude 200 - 8. Etage Rue Haute 322	Tel. "équipe" : 02/535 34 25 Fax "équipe" : 02/535 48 86 Tel. Krankenhaus : 02/535 31 11 Fax Krankenhaus : 02/535 40 06
	Pränatale Beratung ONE Universitätsklinik Saint-Pierre - Gebäude 200 Rue Haute 322	Tel. : 02/535 47 13
<i>1200 Brüssel</i>	Place J. B. Camoy 16	Tel. : 02/764 20 90 Fax : 02/764 89 56
<i>6000 Charleroi</i>	Rue de la Broucheterre 41	Tel. : 071/33 25 81 /31 21 06 Fax : 071/33 23 71
<i>1470 Genappe</i>	Rue Joseph Berger 13	Tel. : 067/79 00 99 Fax : 097/79 03 66
<i>7100 La Louvière</i>	Avenue des Croix de Feu 1 Bfk. 29	Tel. : 064/22 41 41 Fax : 064/26 63 78
<i>4020 Lüttich</i>	Bld de la Constitution 119	Tel. : 04/342 40 79 /342 27 25 Fax : 04/342 76 35
<i>4000 Lüttich</i>	Pränatale Beratung ONE Universitätsklinik La Citadelle Bld du XIIème de Ligne 1	Tel. Krankenhaus : 04/225 65 65 /225 65 64 Fax : 04/224 03 61
<i>6800 Libramont</i>	Grand'Rue 47	Tel. : 061/22 24 60 Fax : 061/22 24 60
<i>7000 Mons</i>	Rue des Ecoliers 23	Tel. : 065/36 11 36 Fax : 065/33 77 55
<i>7700 Mouscron</i>	Avenue du Château 17	Tel. : 056/34 70 14 /34 26 57 Fax : 056/34 61 70
<i>5000 Namur</i>	Rue Saint-Nicolas 84	Tel. : 081/22 54 15 /22 54 35 Fax : 081/23 06 89
	Team für Schwangerschaftshilfe Regionale Klinik Avenue Albert 1 <sup>er</sup> 185	Tel. : 081/72 71 80
<i>7500 Tournai</i>	Rue de l'Ecole 7	Tel. : 069/22 74 40 Fax : 069/84 14 87

## ANLAGE 4.3

**"Vertrouwenscentra kindermishandeling"**

(Vertrauenszentrum Kindesmißhandlung)

**Flämische Gemeinschaft**

<i>Antwerpen</i>	A. Grisarstraat 21 2018 Antwerpen	Tel. : 078/15 00 20 Fax : 03/230 45 82
<i>Brüssel</i>	AZ VUB Laardeeklaan 101 1090 Brüssel	Tel. : 02/477 60 60 Fax : 02/477 60 74
<i>Flämisch-Brabant</i>	U.Z. Leuven Kapucijnenvoer 10 3000 Löwen	Tel. : 016/33 21 33 Fax : 016/33 21 34
<i>Ostflandern</i>	Koningin Elisabethlaan 34 8000 Brügge	Tel. : 050/34 57 57 Fax : 050/33 37 08
<i>Westflandern</i>	Koning Albertlaan 196 9000 Gent	Tel. : 09/243 86 86 Fax : 09/243 86 80
<i>Limburg</i>	Boerenkrijgsingel 30 3500 Hasselt	Tel. : 011/27 46 72 Fax : 011/27 27 80

## ANLAGE 5

**Spezialisierte Dienste****Deutschsprachige Gemeinschaft****Jugendhilfsdienst**

Hostert 22  
4700 Eupen  
Tel. : 087/74 49 59  
Fax : 087/55 64 73

**Sozial-Psychologisches Zentrum**

Schnellewindgasse 2  
4700 Eupen  
Tel. : 087/55 59 31  
Fax : 087/55 59 49

**Frauenfluchthaus**

Tel. : 087/55 40 77  
Fax : 087/55 44 06

**Frauenkontaktstätte**

Neustraße 63  
4700 Eupen  
Tel. : 087/74 42 41

**Haus Bethel - V.o.E. - Aufnahmehaus für Frauen**

Frau A. Piette-Feck  
Tel. : 087/55 52 04 (18.30 Uhr - 20.00 Uhr)

Für zusätzliche Informationen:

**Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft****Abteilung Familie, Gesundheit und Soziales**

Gospert 1-5  
4700 Eupen

Tel. : 087/59 63 00  
Fax : 087/55 64 73

## ANLAGE 6

**Opferempfangsdienste  
bei Staatsanwaltschaften und Gerichten**

## APPELLATIONSHOF ANTWERPEN

<i>Antwerpen 2000</i>	Gerichtsgebäude Britse Lei 55	Tel.: 03/216 54 20 /216 54 42 Fax : 03/238 79 97
<i>Mecheln 2800</i>	Gerichtsgebäude Keizerstraat 20	Tel. : 015/28 81 11 Fax : 015/28 82 22
<i>Hasselt 3500</i>	Havermarkt 10	Tel. : 011/29 06 75 /29 06 77 Fax : 011/29 06 82
<i>Tongeren 3700</i>	Gerichtsgebäude Kielenstraat 24/1	Tel. : 012/39 96 03 Fax : 012/39 96 48
<i>Turnhout 2300</i>	Gerichtsgebäude Kasteelplein 1	Tel. : 014/47 16 45 /47 16 62 Fax : 014/47 18 80

## APPELLATIONSHOF BRÜSSEL

<i>Brüssel 1000</i>	Nebengebäude des Gerichtsgebäudes Rue des Quatre Bras 13	Tel. (Fr) : 02/508 71 50 /508 72 71 /508 68 82 Tel. (NL) : 02/508 72 94 /508 71 69 Fax : 02/508 75 57
	Rue de la Régence 63	Tel. (Fr) : 02/519 89 05 Tel. (NL) : 02/519 89 45 Fax : 02/519 88 00
<i>Löwen 3000</i>	Gerichtsgebäude Smoldersplein 5	Tel. : 016/27 25 26 /27 25 27 Fax : 016/27 27 27
<i>Nivelles 1400</i>	Gerichtsgebäude Place Albert 1 <sup>er</sup>	Tel. : 067/28 22 82 Fax : 067/28 22 70

## APPELLATIONSHOF GENT

<i>Gent 9000</i>	Gerichtsgebäude Koophandelsplein 23	Tel. : 09/267 43 67 Fax : 09/267 43 83
<i>Kortrijk 8500</i>	Gerichtsgebäude Burg. Denolfstraat 10 A	Tel. : 056/26 95 35 /26 95 32 Fax : 056/26 93 12
<i>Brügge 8000</i>	Kazernevest 3	Tel. : 050/44 35 70 /44 35 78 Fax : 050/33 37 40
<i>Dendermonde 9200</i>	Gerichtsgebäude Justitieplein 1	Tel. : 052/26 09 40 Fax : 052/20 00 35
<i>Oudenaarde 9700</i>	Gerichtsgebäude Bourgondiëstraat	Tel. : 055/33 16 10 /33 16 20 Fax : 055/33 16 02
<i>Veurne 8360</i>	Gerichtsgebäude P. Benoîtlaan 2	Tel. : 058/31 10 65 Fax : 058/31 21 12
<i>Ypern 8900</i>	Grote Markt 1	Tel. : 057/22 48 86 Fax : 057/21 82 42

## ANLAGE 6

## APPELLATIONSHOF LÜTTICH

<i>Arlon 6700</i>	Gerichtsgebäude - Place Léopold	Tel. : 063/21 44 55 Fax : 063/21 83 42
<i>Dinant 5500</i>	Nebengebäude des Gerichtsgebäudes Place du Palais de Justice 8	Tel. : 082/22 57 70 Fax : 082/22 86 63
<i>Eupen 4700</i>	Rathausplatz 8	Tel. : 087/59 65 76 Fax : 087/74 03 88
<i>Huy 4500</i>	Gerichtsgebäude Quai d'Arona 4	Tel. : 085/24 45 47 Fax : 085/24 45 32
<i>Lüttich 4000</i>	Gerichtsgebäude Place Saint-Lambert 16  Bld de la Sauvenière 34/36	Tel. : 04/232 53 40 Fax : 04/232 53 26  Tel. : 04/230 51 19 Fax : 04/221 16 77
<i>Marche-en-Famenne 6900</i>	Gerichtsgebäude Rue V. Libert 19	Tel. : 084/31 20 20 Fax : 084/31 65 29
<i>Namur 5000</i>	Gerichtsgebäude Place du Palais de Justice	Tel. : 081/25 18 24 /25 18 25 Fax : 081/25 18 86
<i>Neufchâteau 6840</i>	Rue Chéravoie 1	Tel. : 051/27 72 74 Fax : 051/27 72 55
<i>Verviers 4800</i>	Gerichtsgebäude Rue du Tribunal 4	Tel. : 087/32 37 83 Fax : 087/32 37 78

## APPELLATIONSHOF MONS

<i>Charleroi 6000</i>	Gerichtsgebäude Av. Général Michel	Tel. : 071/23 65 89 /23 66 19 /23 66 18 Fax : 071/23 67 93
<i>Mons 7000</i>	Staatsanwaltschaft Rue des Quatre Fils Aymon 9	Tel. : 065/39 43 33 Fax : 065/39 43 20
<i>Tournai 7500</i>	Place du Palais de Justice 5	Tel. : 069/21 31 71 Fax : 069/22 44 27

## ANLAGE 7

## MINISTERIUM DES INNERN

## VERÖFFENTLICHUNGEN IN SACHEN PRÄVENTION

*"Besser Vorbeugen... GEMEINSAM! Von den guten Angewohnheiten zur Verstärkung der Sicherheit von Personen und Eigentum \*zu Hause \* im PKW \* in der Straße", Video, 1999.*

**Autodiebstahl**

*"Vol de et dans les voitures. Un manuel pour les communes qui veulent y faire quelque chose", 1994, 24 S.*  
(Diebstahl von und in Fahrzeugen. Leitfaden für Gemeinden, die etwas dagegen unternehmen möchten).

*"Schützen Sie Ihr Fahrzeug gegen Diebstahl", Faltblatt, 1995*

*"Schützen Sie Ihr Fahrzeug gegen Diebstahl", Broschüre, 1995, 28 S.*

**Einbruch**

*"Gebt Einbrechern keine Chance", Faltblatt, 1995*

*"Gebt Einbrechern keine Chance", Video, 1996.*

*"Technoprévention", Broschüre, 1997, 55 S.,  
(Vorbeugungstechniken).*

**Betagte**

*"Plus de sécurité pour les personnes âgées : ce que les communes doivent savoir et ce qu'elles peuvent faire dans ce domaine", 1993, 15 S.,  
(Mehr Sicherheit für Betagte: Was die Gemeinden wissen sollten und was sie tun können).*

**Sport und Sicherheit**

*"Besser sportiv als ein Sportdieb", Faltblatt, 1997.*

**Taschendiebstahl**

*"Gebt Taschendieben keine Chance", Faltblatt, 1997.*

**Urlaub und längere Abwesenheit**

*"Urlaub in Sicherheit", Karte, 1997.*

Formulaire de demande de surveillance, 1997  
(Antragsformular für Überwachungen).

Diese Veröffentlichungen sind erhältlich beim

**Ständigen Sekretariat für Vorbeugungspolitik**

Dokumentationsdienst, Tel. und Fax : 02/500 24 47  
Rue de la Loi 26  
1040 Brüssel

## ANLAGE 8

MINISTERIUM DES INNERN

ALLGEMEINE POLIZEI DES KÖNIGREICHS

"SIE ALS OPFER"

Informationsbroschüre für Opfer von Delikten

WISSENSCHAFTLICHE UNTERSUCHUNGEN

Das Ergebnis dieser Untersuchungen kann eingesehen werden beim  
Dokumentationsdienst der Allgemeinen Polizei des Königreichs.*"La mise en œuvre de l'assistance aux victimes  
par les polices communales et la gendarmerie",*Endbericht der Untersuchung von L. HOUGARDY,  
Universität Lüttich, Fakultät für Rechtswissenschaften, April 1997.*"Knelpuntennota m.b.t. het gebruik van de politiële Ondersteuningsinstrumenten inzake  
slachtofferbejegening en de toepassing van de Ministeriële omzendbrief OOP 15bis"*Endbericht der Untersuchung von R. BAS et K. LAUWAERT,  
Katholische Universität Löwen, Fakultät für Rechtswissenschaften, 1997.*"L'assistance aux victimes par la police communale et la gendarmerie :  
le point de vue des chefs de corps",*Endbericht der Untersuchung von C. PLOMTEUX,  
Universität Lüttich, Fakultät für Rechtswissenschaften, Juli 1998.*"Implementatie van politiële slachtofferbejegening door leidinggevenden",*  
Endbericht der Untersuchung von E. STASSART,

Katholische Universität Löwen, Fakultät für Rechtswissenschaften, Dezember 1998.

DIDAKTISCHES MATERIAL

**Handbuch Polizeilicher Opferbeistand**

M.-Th. CASMAN, Verlag Politeia asbl, Brüssel, 1995.

**Begleitbuch zum Video "Polizeilicher Opferbeistand"**

Ivo AERTSEN und Daniel MARTIN, Verlag Politeia asbl, Brüssel, 1996.

**Video "Polizeilicher Opferbeistand"**Allgemeine Polizei des Königreichs  
Rue Royale 56 - 1000 Brüssel  
Tel. : 02/500 21 11 - Fax : 02/500 24 66**Dokumentationsdienst**

Tel. : 02/500 24 49 - Fax : 02/500 24 25